

## Arbeitshilfe zu § 27a Abs. 4 SGB XII

Leistungen für Minderjährige, die außerhalb ihrer Herkunftsfamilie untergebracht sind, vom 01.05.2015 (Gz. SI 212/112.20-1)

### Inhaltsverzeichnis

1. Ziel der Regelung .....	1
2. Besitzstandsverfahren für Kinder und Jugendliche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitshilfe bereits Leistungen entsprechend § 39 Abs. 5 SGB VIII erhalten haben.....	1
3. Verfahren bei Kindern und Jugendlichen, für die nach Inkrafttreten der Arbeitshilfe Leistungen nach § 27a Abs. 4 SGB XII neu zu bewilligen sind .....	2
3.1 Leistungsanspruch.....	2
3.2. Unterbringung in einer anderen als der Herkunftsfamilie .....	2
3.3 Art und Umfang der Leistung.....	3
4. Inkrafttreten.....	3

#### 1. Ziel der Regelung

Die Arbeitshilfe regelt den Umfang der Leistungen, von Minderjährigen, die in einer anderen als ihrer Herkunftsfamilie untergebracht sind.

Bislang erfolgten die Leistungen für Minderjährige, die außerhalb ihrer Herkunftsfamilien untergebracht sind, entsprechend § 39 Abs. 5 SGB VIII. Der rechtliche Anspruch dieser Kinder und Jugendlichen richtet sich jedoch nach dem SGB XII. Deshalb gelten künftig die allgemeinen Voraussetzungen und Verfahrensbestimmungen nach dem SGB XII.

Mit der folgenden Arbeitshilfe sollen deshalb Besonderheiten, die sich aufgrund der Umstellung der Leistungsbewilligung ergeben, geregelt werden.

#### 2. Besitzstandsverfahren für Kinder und Jugendliche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitshilfe bereits Leistungen entsprechend § 39 Abs. 5 SGB VIII erhalten haben.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird für leistungsberechtigte Kinder oder Jugendliche, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Leistungsbezug befunden und Leistungen entsprechend § 39 Abs. 5 SGB VIII erhalten haben, die Leistung gemäß folgender Tabelle weiter gewährt, solange das leistungsberechtigte Kind oder der leistungsberechtigte Jugendliche in dieser Familie bleibt. Sofern die Pflegefamilie gewechselt wird, entfällt die Regelung und es gelten die Vorgaben unter Ziffer 3.

Alter	Pauschale HzL	Pauschale KdU	Insgesamt monatlich
0 bis unter 6	396	128	524
6 bis unter 12	474	128	602
12 bis unter 18	560*	128*	688*

(\* Gilt nur, soweit kein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht.)

Sofern Leistungen im Rahmen des Besitzstandes gewährt werden, decken diese Leistungen den notwendigen Lebensunterhalt im Normalfall ab. Sie berücksichtigen die Leistungen für folgende laufende und einmalige Bedarfe:

- die Ernährung,

- die Neu- und Ersatzbeschaffung von Bekleidung, Wäsche, Schuhen, Hausrat und Möbeln,
- die Anschaffung und den Betrieb sonstiger Ausstattungsgegenstände,
- die Instandhaltung und Reparatur von Bekleidung,
- die Körperpflege und Reinigung, geringe Gesundheitsaufwendungen,
- kleine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausbildung, sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterial und Hobbybedarf,
- Taschengeld, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens wie bspw. Eintrittsgelder für kulturelle und sonstige Veranstaltungen,
- das Fahrgeld für Einzelfahrten im Nahverkehrsbereich und für gelegentliche Fahrten darüber hinaus,
- Aufwendungen für wichtige persönliche Anlässe wie z. B. Taufe, Kommunion, Konfirmation, sonstige Initiationsriten, Einschulung, Abitur u. ä.,
- Aufwendungen für kleine Geschenke anlässlich Weihnachten und Geburtstag,
- Aufwendungen für Urlaubsreisen, Ferien- und Freizeitgestaltung,
- einen Miet- und Heizkostenanteil von 128 Euro, davon Kaltmiete 86 Euro, Energie/Heizung 42 Euro.

Die Leistung wird über die Hilfeart „Unterbringung außerhalb der Familie“ eingerichtet.

Die Besitzstandsregelung wird außer Kraft gesetzt, sobald die Regelsätze nach § 27a Abs. 3 SGB XII einschließlich der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII die oben genannten Beträge erreichen bzw. überschreiten.

3. Verfahren bei Kindern und Jugendlichen, für die nach Inkrafttreten der Arbeitshilfe Leistungen nach § 27a Abs. 4 SGB XII neu zu bewilligen sind

### 3.1 Leistungsanspruch

Leistungen für hilfebedürftige Minderjährige nach § 27a Abs. 4 SGB XII werden – bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen – gewährt, sofern sie in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie leben. Es kann sich auch um eine alleinstehende Person handeln, erforderlich ist, dass es sich um eine Unterbringung außerhalb des elterlichen Haushaltes handelt.

Die Bewilligung von Hilfe zum Lebensunterhalt scheidet aus, wenn stationäre bzw. teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach den §§ 32 bis 35 SGB VIII gewährt wird, da die Leistungen nach § 39 SGB VIII auch den notwendigen Unterhalt umfassen und vorrangig sind.

Dies gilt nicht bei ambulanten Leistungen nach dem SGB VIII (§ 30 Erziehungsbeistand und § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe). In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.

Hat der Jugendliche das 15. Lebensjahr vollendet, ist zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch nach dem SGB II besteht.

### 3.2. Unterbringung in einer anderen als der Herkunftsfamilie

Es muss sich um eine Unterbringung außerhalb des Elternhauses handeln.

Der **Leistungsberechtigte** muss also in einer anderen als der Herkunftsfamilie, insbesondere in einer Pflegefamilie, oder bei anderen Personen als bei seinen Eltern oder einem Elternteil untergebracht sein.

Für die Entscheidung über die Geeignetheit von Pflegepersonen und gegebenenfalls auch die Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts sind nach dem SGB VIII die Jugendämter zuständig.

Einer Erlaubnis durch das Jugendamt, ein Kind oder einen Jugendlichen in den Haushalt über Tag und Nacht aufzunehmen, bedarf es für die hier in Betracht kommenden Fallkonstellationen nach § 44 Abs. 1 SGB VIII nicht, wenn die Unterbringung bei Verwandten und Verschwägerten bis zum dritten Grad (Tante, Onkel, Nichte, Neffe, Urgroßeltern) erfolgt oder die Unterbringung von einem Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises veranlasst wurde.

### **3.3 Art und Umfang der Leistung**

Für die leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen gelten insbesondere alle Regelungen des 3. Kapitels SGB XII. Die Höhe der Regelsätze bemisst sich grundsätzlich nach den gemäß Altersstufen festgelegten Regelbedarfsstufen.

Die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse soll sichergestellt und der Aufenthalt in einer stationären Einrichtung vermieden werden. Den aufnehmenden Familien sollen aufgrund ihrer freiwilligen Betreuungsleistung keine materiellen Nachteile im Hinblick auf den notwendigen Lebensunterhalt entstehen.

Gemäß § 27a Abs.4 Satz 3 SGB XII kann der individuelle Bedarf abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen – angemessenen – Kosten der Unterbringung bemessen werden

Sofern ein höherer individueller Bedarf bekannt bzw. geltend gemacht wird, ist bei der Prüfung, ob eine Erhöhung gemäß § 27a Abs. 4 Satz 3 SGB XII in Betracht kommt, zu berücksichtigen, dass in diesen Fällen keine besondere Einstandspflicht besteht, die Eltern ansonsten gegenüber ihren Kindern haben. So können sich insbesondere im Zusammenhang mit der Ausübung des Umgangsrechtes aber auch bei der Vorbereitung und Durchführung besonderer, üblicherweise von der Herkunftsfamilie ausgerichteter Ereignisse wie Kommunion bzw. Konfirmation individuell abweichende Bedarfe ergeben.

Von einer Angemessenheit kann immer dann ausgegangen werden, wenn der geltend gemachte Bedarf die für den Minderjährigen geltende Regelbedarfsstufe nicht mehr als 10% überschreitet. Die Regelsatzerhöhung ist in diesen Fällen zu befristen. Wird ein höherer Bedarf geltend gemacht, ist dieser im Einzelfall darzulegen und nachzuweisen.

In Bezug auf die zu berücksichtigenden Bedarfe insbesondere für Unterkunft und Heizung, einmalige Leistungen und Leistungen für Bildung und Teilhabe gelten die allgemeinen Regelungen (siehe [Fachanweisung Kosten der Unterkunft](#) und [Fachanweisung Bildung und Teilhabe](#)).

### **4. Inkrafttreten**

Diese vorläufige Arbeitshilfe tritt am 01.05.2015 in Kraft. Sie ersetzt die Regelungen zur Höhe der monatlichen Leistung für Minderjährige in den Konkretisierungen zu §§ 27, 27a, 28 und 24 SGB XII.